

## VERORDNUNG (EG) Nr. 605/2007 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 2007

**mit Übergangsmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 2006 und Bulgarien und Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bis zum 31. Dezember 2006 musste im Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien eine Einfuhr- oder eine Ausfuhrlicenz vorgelegt werden. Seit dem 1. Januar 2007 können diese Lizenzen im Handel nicht länger verwendet werden.
- (2) Einige Lizenzen, deren Gültigkeitsdauer über den 1. Januar 2007 hinausgeht, sind nicht vollständig oder nur teilweise genutzt worden. Die mit diesen Lizenzen eingehenden Verpflichtungen müssen erfüllt werden, um die geleistete Sicherheit nicht zu verlieren. Da diese Verpflichtungen nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens jedoch gegenstandslos geworden sind, erscheint es erforderlich, mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beitritts dieser beiden Länder eine Übergangsmaßnahme zur Freigabe der geleisteten Sicherheiten festzulegen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 2007

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

*Artikel 1*

Die im Zusammenhang mit Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen bzw. Voraussetzungsbescheinigungen geleisteten Sicherheiten werden auf Antrag der Betroffenen freigegeben, sofern

- a) die Lizenzen bzw. Bescheinigungen als Bestimmungs-, Ursprungs- oder Herkunftsland Bulgarien oder Rumänien nennen,
- b) die Lizenzen bzw. Bescheinigungen noch über den 1. Januar 2007 hinaus gültig sind,
- c) die Lizenzen bzw. Bescheinigungen bis zum 1. Januar 2007 nur teilweise oder gar nicht genutzt wurden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2007.